

Axel Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____ Holzstr. 19
Post: _____ 21682 Stade
e-Mail: _____ Uhr _____ Tel. 04141/45363
<http://www.iimperator.com>
<http://www.richterschreck.de>
<http://www.richterwillkuer.de>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Boten

Staatsanwaltschaft
Archivstr. 7
21682 Stade



Stade, 17. Mai 2012

<http://niedersachsen.iimperator.com>
<http://hypovereinsbank.iimperator.com>
<http://mecklenburg-vorpommern.iimperator.com>

Aktenzeichen: NZS 115 Js 9442/12 Staatsanwaltschaft Stade (StA STD)
Lahmann, Nitz, Bertrang, Fröhlich
Bescheid vom 24.04.2012 Eingang 16. Mai 2012

Aktenzeichen: 151 Js 25791/11 Staatsanwaltschaft Stade (StA STD (Landkreis Stade))
Schröder, Scharff, Roesberg
Geschäfts-Nr. 2 Zs 2227/11 General-Staatsanwaltschaft Celle (GStA CE (Landkreis Stade))

Axel Schlüter unten = Autor

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit sich die StA STD auf eine Strafanzeige vom 22.04.2012 bezieht, wird den Verantwortlichen der StA STD mit Nachdruck deutlich gemacht, dass von dem Autor definitiv keine Strafanzeige gefertigt wurde, welche von diesem das Datum 22.04.2012 erhalten hat.

Von dem Autor wird davon ausgegangen, dass bei der StA STD die Strafanzeige eingegangen ist, die von dem Autor mit dem Datum 14. April 2012 versehen und von diesem an den Generalbundesanwalt, Harald Runge, beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe, dem genannten per Einschreiben-Rückschein (Postweg) zugesandt wurde.

Ein bisschen mehr Sorgfalt sollte ein Bürger von einer Juristin, welche sich im Staatsdienst bei einer Staatsanwaltschaft betätigt, schon erwarten können.

Gleichwohl wird gegenüber der StA STD deutlich klargestellt, dass die Strafanzeige vom 14. April 2012 im Text keinen Bezug nimmt auf Schröder, Scharff und Roesberg, denn die Angelegenheit war definitiv nicht der Grund dafür, dass gegen die oben genannten Staatsanwälte eine Strafanzeige eingegeben wurde. In der Strafanzeige, datiert vom

14. April 2012, wurde lediglich der folgend genannte Hinweis eingebracht, der insoweit für die Strafanzeige keine besondere Bedeutung hatte.

“Das Gleiche gilt für die Anschuldigungen, die sich die Verantwortlichen des Landkreis Stade zum Nachteil des Autors geleistet haben.“

Somit kann auf der Basis gegen den Bescheid der StA STD vom 24.04.2012 keine Beschwerde eingelegt werden.

Das Aktenzeichen der StA STD und die Geschäfts-Nummer der GStA Celle, bezogen auf Schröder, Scharff und Roesberg, wurde in der Strafanzeige, datiert vom 14. April 2012, lediglich deshalb mit angeführt, um eine vollständige Übersicht, bezogen auf die Abläufe der gesamten Hintergründe, offen darzustellen.

Insoweit ist die Übergabe des Bescheides der StA STD vom 24.04.2012, bezogen auf Schröder, Scharff und Roesberg vollkommen irrelevant.

Andererseits wurde in der Strafanzeige, datiert vom 14. April 2012, deutlich dokumentiert, dass ein Polizeibeamter (Jantke) zum Nachteil des Autors einen Polizeibericht gefälscht hat und dabei handelt es sich um eine Straftat, die von den zur Strafanzeige gebrachten Staatsanwälten vertuscht werden soll.

Gegen den Bescheid der StA STD vom 24.04.2012 wird hiermit, soweit mit dem Inhalt des Bescheides versucht wird die beschuldigten Staatsanwälte bezogen auf den Hintergrund, Jantke, aus dem Feuer zu holen, Beschwerde eingelegt.

Die Begründung wird nachgereicht.

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

